

STADT NORDEN

Protokoll

über die Konstituierende Sitzung des Rates der Stadt Norden (1/Rat/2016)

am 01.11.2016

Saal des Hotel Reichshof, Neuer Weg 53, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Vereidigung des Bürgermeisters
0001/2016/1.3
4. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren
0002/2016/1.2
5. Wahl des/der Ratsvorsitzenden
0003/2016/1.2
6. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
7. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
8. Bekanntgaben
9. Bestimmung des/der stellv. Ratsvorsitzenden
0004/2016/1.2
10. Geschäftsordnung des Rates
0005/2016/1.2
11. Dringlichkeitsanträge
- 11.1. Änderung der Hauptsatzung in § 7;
Antrag der SPD-Fraktion vom 26.10.2016
1928/2016/1.2
12. Bildung des Verwaltungsausschusses
 - a) Beschluss über die Zahl der Beigeordneten
 - b) Feststellbeschluss gem. § 71 Abs. 5 NKomVG
0006/2016/1.2
13. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters
0007/2016/1.2
14. Bildung von Ausschüssen;
 1. Bildung von Ausschüssen und Festlegung der Zahl der Sitze
(u.a. Beschlussfassung über den SPD-Antrag vom 07.10.2016)
 2. Feststellung der Sitzverteilung
 3. Benennung der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter/innen
 4. Zuteilung der Ausschussvorsitze

- Benennung der Vorsitze der Ausschüsse durch die Fraktionen und Gruppen in der

Reihenfolge der Höchstzahlen

5. Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Vertreter/innen

0008/2016/1.2

15. Besetzung sonstiger Stellen

0009/2016/1.2

16. Bestimmung der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

0010/2016/1.2

17. Änderung des Gesellschaftervertrages der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, hier: § 7 Abs. 1 Buchstabe c, Zusammensetzung des Aufsichtsrates, sowie § 7 Abs. 4; Antrag der SPD-Fraktion vom 15.10.2016

1921/2016/1.2

18. Förderung der Kunstschule Norden e. V.;

Vereinbarung über Leistungen und Ziele für die Jahre 2017 bis 2020

1908/2016/2.2

19. Ernennung zum Stadtbrandmeister

1906/2016/2.1

20. Ernennung zum stellvertretenden Stadtbrandmeister

1907/2016/2.1

21. 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: "Windenergie - Ostermarsch" - Abwägung, Feststellungsbeschluss

1914/2016/3.1

22. Durchführung der Einwohnerfragestunde

23. Anfragen

24. Wünsche und Anregungen

25. Festlegung des nächsten Sitzungstermins

26. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Altersvorsitzende Julius eröffnet um 17:03 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

Er gibt wie folgt zu Protokoll:

„Liebe Anwesende, meine Damen und Herren, alte und neue Ratsmitglieder, Presse, Bürger, und Verwaltung. Hiermit eröffne ich die öffentliche konstituierende Sitzung des Rates der Stadt Norden.

Nach § 41 der NGO (Niedersächsischen Gemeindeordnung) findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode (und das ist genau heute) die erste Sitzung des Rates statt.

Zu ihr beruft die oder der älteste der bisherigen Vertreterinnen oder Vertreter (§ 61 Abs. 7 Satz 1) ein, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister noch nicht in das Amt berufen ist. Und das älteste „alte“ Ratsmitglied bin ich.

Früher, viel früher war ich immer der Jüngste, zumindest in der Schule. Wie doch die Zeit vergeht! Mir steht es damit zu, diese erste Ratssitzung nach der Kommunalwahl am 11. September 2016 und der darauf folgenden Stichwahl der Bürgermeisterkandidaten 2 Wochen später zu eröffnen. Das tue ich hiermit gerne.

Bei der Wahl am 11. September 2016 ist ein neuer Rat und 2 Wochen später ein neuer Bürgermeister von den Norder Bürgern gewählt worden.

Da hat sich doch einiges geändert. Es hat einige Verschiebungen innerhalb der Parteien und deren Ratsmitglieder gegeben. Damit werden wir uns auseinandersetzen.

Ratsarbeit ist ein Ehrenamt und „Demokratie lebt vom Ehrenamt“ hat einmal Theodor Heuss, unser erster Bundespräsident, gesagt. Das gilt auch heute noch. Jede ehrenamtliche Tätigkeit trägt zur Verbesserung in der Gemeinschaft bei. Alle ehrenamtlich engagierten Menschen in Politik, Feuerwehr, Rotes Kreuz und Vereinen und mehr gehören zu den Leistungsträgern unserer Gesellschaft.

Verbunden damit ist manchmal sehr viel Mühe und Zeitaufwand, leider auch manchmal Verdross. Wenn nicht so entschieden wurde, wie man es selber gerne hätte. Aber es macht dennoch Freude für unsere Mitbürger als Ratsmitglied in der Stadt Norden tätig zu sein. Ich habe es wenigstens in meinen letzten 18 Jahren so empfunden

Viele der hier Anwesenden kenne ich persönlich schon aus diversen Tätigkeiten, auch aus der ehrenamtlichen Ratsarbeit. Die Neuen werden sich schnell eingewöhnen. Auch mit dem neuen iPad.

Ich freue mich, dass sich viele engagierte Norder für die Ratsarbeit zur Verfügung gestellt haben. Ich wünsche uns eine gute Zusammenarbeit zum Wohle der Stadt Norden– so wie es auch in der Vergangenheit war.

Mein Dank gilt allen „alten“ Ratsmitgliedern und den Ortsvorstehern sowie der Verwaltung, die alle zum Wohl der Stadt Norden ihr Wissen und Können eingebracht haben.

Ein besonderes Dankeschön gilt auch unserer jetzt ehemaligen Bürgermeisterin Barbara Schlag, die dieses Amt seit 1998 und damit 18 Jahre mit Herzblut ausgeführt hat. Sie hat sich über die ganzen Jahre hinweg immer wieder für das Wohl ihrer Mitbürger eingesetzt. Wir haben ihr viel

zu verdanken. Sie hat in den Jahren Ihrer Tätigkeit viel für Norden erreicht

Auf ihrer Verabschiedung am letzten Freitag hat sie von allen Seiten nur Lob und Anerkennung für ihren Einsatz als Bürgermeisterin der Stadt Norden erhalten. Da kann ich mich nur anschließen.

Es ist mir persönlich eine besondere Ehre meinen alten jungen Freund Heiko Schmelzle zum neuen Bürgermeister seiner Heimatstadt Norden zu vereidigen. Ich wünsche ihm von hier aus alles Gute und immer eine gute und glückliche Hand für die Entscheidungen, die er in der Verwaltung und im Rat zu treffen hat.

Dabei hat er sicher zu bedenken:

Was ist gut für Norden? Nur das ist wichtig! Das ist gut für die Bürger.

Es gibt viel zu tun! Packen wir es an.“

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Vereidigung des Bürgermeisters 0001/2016/1.3

Sach- und Rechtslage:

1. Herr Heiko Schmelzle wurde am 25. September 2016 zum Bürgermeister der Stadt Norden gewählt. Er hat die Wahl angenommen. Die Amtszeit beginnt am 1. November 2016.
2. Für die Dauer der Amtszeit besteht ein Beamtenverhältnis auf Zeit, das durch die Direktwahl begründet wird (Ernennungsfall besonderer Art).
3. Gem. § 81 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist der Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamte) in der ersten Sitzung des Rates zu vereidigen.
4. Der Diensteid wird auf die Verfassung und das Volk geleistet und hat damit den Sinn, die Treuepflicht zum Staat und zur Demokratie in besonderer Weise zum Ausdruck zu bringen. Das Beamtenrecht sieht deshalb auch vor, dass Beamte, die den Diensteid verweigern, ihren Dienst nicht fortsetzen können.
5. Wenn auf den Inhalt und auf die Bedeutung des Diensteides hingewiesen worden ist, kann der Diensteid abgelegt werden.
6. Der Diensteid erfolgt unter Erhebung der Hand und Nachsprechen der Eidesformel.

7. Über die Ablegung des Dienstoides ist eine Niederschrift zu fertigen (Unterschrift des Bürgermeisters) und zu bestätigen (Unterschrift des Ratsherrn/der Ratsfrau, der/die den Dienstoid abgenommen hat).

Altersvorsitzende Julius nimmt die Vereidigung des neuen Bürgermeisters Heiko Schmelze vor.

Der Rat der Stadt Norden stellt fest, dass Herr Bürgermeister Heiko Schmelze in der Ratssitzung am 1.11.2016 seinen Dienstoid abgelegt hat (§ 81 Abs. 1 NKomVG)

**zu 4 Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren
0002/2016/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl (Konstituierende Sitzung) werden die Ratsfrauen und Ratsherren von dem Bürgermeister gemäß § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr bei der konstituierenden Sitzung nicht anwesend, so erfolgt die Verpflichtung zu Beginn der ersten Sitzung des Rates, an der das neue Ratsmitglied teilnimmt.

Die Abnahme der Verpflichtungserklärung sollte entsprechend bisheriger Praxis per Handschlag durch den Bürgermeister erfolgen.

Mit der Verpflichtung wird zweckmäßigerweise die Pflichtenbelehrung (§ 54 Abs. 1 in Verbindung mit § 43) der ehrenamtlich tätigen Ratsfrauen und Ratsherren über die Amtsverschwiegenheit (§ 40), das Mitwirkungsverbot (§ 41) und das Vertretungsverbot (§ 42) verbunden. Von jeder Ratsfrau und jedem Ratsherrn ist eine vorbereitete Erklärung zu unterschreiben. Erläuterungen zu den Vorschriften der Pflichtenbelehrung:

a) Amtsverschwiegenheit (§ 40):

Sie dient der Wahrung öffentlicher Belange, wie dem Schutz berechtigter Interessen Dritter. Die Interessen der Stadt sollen beispielsweise während nicht abgeschlossener Verhandlungen ebenso gewahrt werden, wie die Interessen betroffener Bürgerinnen und Bürger. Grundsätzlich ist über dienstliche Belange nach außen hin Stillschweigen zu bewahren. Es besteht keine generelle Geheimhaltungspflicht. Eine Geheimhaltungspflicht besteht nur für Angelegenheiten, die das Gesetz aufführt (z.B. Datenschutzgeheimnis § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDStG) bzw. § 11 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), Steuergeheimnis § 30 Abgabenordnung (AO) für kommunale Steuern und Fremdenverkehrsbeiträge).

Die Amtsverschwiegenheit wirkt über das Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Sie gilt gegenüber jedermann. Erworbenene Kenntnisse einer der Verschwiegenheit unterfallenden Angelegenheit dürfen vom ehrenamtlich Tätigen nicht unbefugt verwertet werden, weder privat noch geschäftlich.

Aussagen oder Erklärungen von Ratsfrauen oder Ratsherren dürfen vor Gericht ohne Genehmigung des Rates nicht abgegeben werden.

Verletzt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr seine Verschwiegenheitspflichten nach § 40 Abs. 1 NKomVG, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße sanktioniert werden kann. Stellt die Ordnungswidrigkeit auch eine Straftat dar, so kommt nur das Strafgesetzbuch zur Anwendung.

b) Mitwirkungsverbot (§ 41):

Aufgabe des kommunalen Mitwirkungsverbot ist es, die Gemeinwohlorientierung der einzelnen Mitglieder der Vertretung zu sichern und das Vertrauen in die „Sauberkeit der Verwaltung“ zu schützen. Dem Mitwirkungsverbot unterfallen alle dem eigenen und übertragenen Wirkungskreis angehörenden Angelegenheiten. Das Mitwirkungsverbot des Ratsmitgliedes erstreckt sich auf die gesamte Behandlung einer Angelegenheit im Rat, in den vorbereitenden Ausschüssen und in Gremien außerhalb der Kommune. Nicht nur vermögenswerte Vorteile, sondern auch immaterielle Werte, wie z.B. Steigerung des beruflichen Ansehens können zum Mitwirkungsverbot führen, wenn ein formal-kausaler Zusammenhang zwischen Mitwirkung und dem daraus resultierenden Vor- oder Nachteil besteht.

c) Vertretungsverbot (§ 42):

Ehrenamtlich Tätige haben eine besondere Treuepflicht gegenüber ihrer Kommune. Hieß die Überschrift früher in der Niedersächsischen Gemeindeordnung noch „Treuepflicht“ hat der Gesetzgeber sich beim Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz für die seinerzeit in der Niedersächsischen Landkreisordnung gewählte Überschrift „Vertretungsverbot“ entschieden. Mit dem Vertretungsverbot soll das Ziel erreicht werden, eine objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Geschäfte zu gewährleisten und Interessenskollisionen zu vermeiden. Das Vertretungsverbot gilt für ehrenamtlich Tätige nur, wenn die Vertretung im Rahmen der Berufsausübung erfolgt und mit der ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Mithin handelt sich für die vom Vertretungsverbot betroffenen Berufsgruppen um eine die Berufsausübung reglementierende Vorschrift. Faktisch betroffen sind in erster Linie Angehörige rechtsberatender Berufe, wie Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Architekten, Makler und Vermögensverwalter. Das Vertretungsverbot gilt kraft Gesetzes. Die Feststellung, ob eine Ratsfrau oder ein Ratsherr sich im Vertretungsverbot befindet, trifft der Rat.

Bürgermeister Schmelzle nimmt die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren vor.

Der Rat nimmt von der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren Kenntnis.

**zu 5 Wahl des/der Ratsvorsitzenden
0003/2016/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 61 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählt der Rat nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren den Ratsvorsitzenden oder die Ratsvorsitzende für die Dauer der Wahlperiode.

Der Rat hat sich als handlungsfähiges Organ erst konstituiert, wenn er seine(n) Vorsitzende(n) gewählt hat, so dass er erst nach der Wahl Beschlüsse fassen kann. Für die Wahl des/der Ratsvorsitzenden wird deshalb die bisherige Geschäftsordnung angewandt.

Vorschläge können sowohl Ratsfrauen und Ratsherren, als auch die Bürgermeisterin/der Bürgermeister machen.

Wählbar nach dem neuen Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz sind Ratsfrauen und Ratsherren, nicht jedoch die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen einer Ratsfrau oder eines Ratsherrn ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder (qualifizierte Mehrheit = mindestens 18 Stimmen) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die/der Ratsvorsitzende (Altersvorsitzende/r).

Bei geheimer Wahl beteiligt der/die Ratsvorsitzende (Altersvorsitzende/r) gemäß § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung (ab 01.11.2016 § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung) die Fraktionen/Gruppen, die je eine/einen Helferin/Helfer benennen. Der/die Ratsvorsitzende (Altersvorsitzende/r) leitet die Wahl, es sei denn er oder sie steht selbst zur Wahl. In diesem Fall leitet das nächst Ältere anwesende, hierzu bereite Mitglied des Rates die Wahl.

Mit der Wahl des/der Ratsvorsitzenden hat sich der Rat konstituiert.

Altersvorsitzende Julius bittet um Vorschläge.

Beigeordneter Sikken schlägt Ratsherr Hermann Reinders als Ratsvorsitzender vor.

Beigeordnete Feldmann schlägt Ratsherr Hans Forster vor.

Ratsherr Brauer beantragt geheime Wahl.

Die Abstimmungskommission wird gebildet und die geheime Wahl wird durchgeführt.

Stimmergebnis:	Hans Forster:	14
	Hermann Reinders:	20
	Enthaltungen:	1

Ratsvorsitzender Reinders nimmt die Wahl an und bedankt sich fürs Vertrauen. Er gratuliert dem neuem Bürgermeister Schmelzle zu seiner Vereidigung als Bürgermeister. Zudem schlägt er vor, dass die Ratssitzungen –wie in den letzten Jahren auch- nach drei Stunden beendet werden sollten. Hierauf ergibt sich seitens des Rates kein Widerspruch.

Der Rat stellt fest:

Hermann Reinders ist zum Vorsitzenden des Rates der Stadt Norden gewählt.

zu 6 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Verwaltungsseitig wird gebeten, die bestehende Tagesordnung um den Dringlichkeitsantrag mit der Beschluss-Nummer 1928/2016/1.2 zu erweitern und unter dem Tagesordnungspunkt 22 (Dringlichkeitsanträge) zu beraten.

Der Vorsitzende schlägt vor, diesen Punkt als Tagesordnungspunkt 11 zu behandeln.

Der Rat beschließt einstimmig:

Der Dringlichkeitsantrag mit der Beschluss-Nummer 1928/2016/1.2 wird unter dem Tagesordnungspunkt 11 (Dringlichkeitsanträge) eingefügt und dort beraten.

Die mit Schreiben vom 19.10.2016 bekannt gegebene Tagesordnung wird einstimmig vom Rat festgestellt.

zu 7 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Keine.

zu 8 Bekanntgaben

Keine.

**zu 9 Bestimmung des/der stellv. Ratsvorsitzenden
0004/2016/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 61 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz beschließt der Rat über die Stellvertretung der oder des Ratsvorsitzenden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung nach § 66 NKomVG (einfache Mehrheit).

Nur Ratsfrauen und Ratsherren können zum/zur stellvertretenden Ratsvorsitzenden bestimmt werden, nicht jedoch die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Der Rat ist darin frei, mehrere Vertreter des/der Ratsvorsitzenden zu bestimmen. In diesem Fall sollte die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis festgelegt werden.

Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dies verlangt.

Für die Wahl des/der stellvertretenden Ratsvorsitzenden wird die bisherige Geschäftsordnung angewandt.

Das Verfahren einer geheimen Abstimmung ist in § 11 der Geschäftsordnung des Rates geregelt. Der Ratsvorsitzende leitet den geheimen Abstimmungsvorgang und überwacht die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens. Er beteiligt die Fraktionen/Gruppen, die je eine/n Helferin/Helfer benennen.

Der Rat beschließt:

Zum 1. Stellvertreter des Ratsvorsitzenden wird bestimmt Gerd Zitting.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	34
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

Zum 2. Stellvertreter des Ratsvorsitzenden wird bestimmt Helmut Fischer-Joost.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	35
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 10 Geschäftsordnung des Rates 0005/2016/1.2

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gibt sich der Rat in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Sie gilt für die Wahlperiode 2016 bis 2021. Die bislang im Rat der Stadt Norden bewährte Geschäftsordnung wurde an die Muster-Geschäftsordnung des Niedersächsischen Städtetags vom 27.06.2016 angepasst.

Es sind neben redaktionellen Änderungen u.a. folgende Änderungen vorgenommen worden:

- Die Einladung der Ratsmitglieder sowie der Zugriff auf die erforderlichen Unterlagen zur sachgerechten Vorbereitung der Tagesordnungspunkte erfolgen zukünftig grundsätzlich über das elektronische Ratsinformationssystem (Ratsinfo)
- Einbindung der Regelung über den Vorsitz des Rates und die Vertretung des Ratsvorsitzenden
- Zusammenfügen der Tagesordnungspunkte „Anfragen“ und „Wünsche und Anregungen“ zu einem Tagesordnungspunkt: „Anfragen, Wünsche und Anregungen“
- Einbindung der Regelung § 8 Abs. 2 „Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig“

- Einbindung der Regelung welche Anträge während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt zulässig sind
- Nennung des Namens der Stadt Norden unter § 14 (Einwohnerfragestunde)
- Einbindung der Regelung dass das Recht jedes Ratsmitgliedes, seinen Redebeitrag und seine offene Stimmabgabe protokollieren zu lassen, nicht bei geheimer Stimmabgabe gilt
- Konkretisierung der Regelung über die Einladung des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse

Der Beschluss über die Geschäftsordnung erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die neue Geschäftsordnung und die Mustergeschäftsordnung des Niedersächsischen Städtetags sind als Anlage beigefügt.

Beigeordnete Feldmann erläutert den Antrag der SPD-Fraktion.

Erster Stadtrat Eilers erklärt, dass Ratsherr Eiben heute beantragt habe, dass über einen Antrag auf geheime Abstimmung mit Mehrheit abzustimmen sei. Hierüber müsse die Politik entscheiden. Die Verwaltung schlägt vor, dass die geheime Abstimmung Vorrang vor der namentlichen Abstimmung habe.

Beigeordneter Sikken erklärt, dass sie eine Erhöhung des Redebeitragsrechtes von zweimal auf dreimal ablehnen. Ein zweimaliges Rederecht reiche vollständig aus. Eine Erhöhung des RedeRechtes des Antragsstellers sei ebenfalls abzulehnen. Bezüglich der namentlichen Abstimmung werde ein Quorum von 2/3 vorgeschlagen.

Beigeordneter Feldmann erklärt, dass man den ersten beiden Anträgen zustimmen könnte. Zudem stimme man für die Änderung von Herrn Eiben.

Ratsherr Eiben erklärt, dass dann man mit einem generellen zweimaligen Rederecht leben könne. Das antragstellenden Ratsmitglied sollte ein mehrmaliges Rederecht erhalten. Zum Punkt 3 schlage man bezüglich der namentlichen Abstimmung ein Quorum von 1/3 vor.

Der Vorsitzende stellt fest, dass Herr Eiben den ersten Antrag zurückgezogen habe.

Der Vorsitzende lässt zunächst über die Änderung in § 8 Abs. 7 (mehrmaliges Rederecht des antragstellenden Ratsmitgliedes) abstimmen:

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	17
	Enthaltungen:	1

Der Rat beschließt:

1. **§ 10 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert: Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder statt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	18
	Nein-Stimmen:	17

Enthaltungen: 0

2. § 10 Abs. 8 Satz 3 wird eingefügt: Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor der namentlichen Abstimmung.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	6

Die Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse der Stadt Norden in der Fassung vom 01.11.2016 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	2
	Enthaltungen:	1

zu 11 Dringlichkeitsanträge

zu 11.1 Änderung der Hauptsatzung in § 7;
Antrag der SPD-Fraktion vom 26.10.2016
1928/2016/1.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 26.10.2016 beantragt die SPD-Fraktion eine Änderung der Hauptsatz der Stadt Norden in § 7 Satz 2. Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion verwiesen.

Der Rat beschließt:

Die Hauptsatzung der Stadt Norden wird

- a) in § 7 Satz 2 wie folgt geändert: „Die ehrenamtlichen Vertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind gleichberechtigt.“

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	35
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 12 **Bildung des Verwaltungsausschusses**
a) Beschluss über die Zahl der Beigeordneten
b) Feststellbeschluss gem. § 71 Abs. 5 NKomVG
0006/2016/1.2

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss setzt sich gemäß § 74 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zusammen aus:

1. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister
2. den Ratsfrauen und Ratsherren mit Stimmrecht (Beigeordnete) und
3. den Ratsfrauen und Ratsherren mit beratender Stimme.

Vorsitzende des Verwaltungsausschusses ist der Bürgermeister (§ 74 Abs. 1 S. 3 NKomVG).

Für den Verwaltungsausschuss der Stadt Norden sind bei 34 Ratsfrauen und Ratsherren sechs Beigeordnete zu bestimmen (§ 74 Abs. 2 S. 1 NKomVG).

Der Rat der Stadt Norden kann in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht (§ 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG).

Die Fraktionen/Gruppen benennen die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren. Sie benennen auch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Feststellung der Sitzverteilung

Die Besetzung des Verwaltungsausschusses erfolgt aufgrund § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NKomVG. Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2, 3, 4 NKomVG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Proportionalverfahren). Die Fraktionen CDU und ZoB haben mit Schreiben vom 30.09.2016 mitgeteilt, dass sie eine Gruppe bilden werden. Die Berechnung der Sitze erfolgt daher wie folgt:

Verwaltungsausschuss (8 Beigeordnete)	Mitglieder	§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG	Sitze
SPD	13	3,05882353	3	0,0588		3
CDU/ZoB	14	3,29411765	3	0,2941		3
FDP	4	0,94117647	0	0,9412	1	1
Grüne	3	0,70588235	0	0,7059	1	1
Summe	34		6		2	8

Rat in seiner ersten (konstituierenden) Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters, die sie vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung, sofern es eine solche geben soll (§ 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

Die Stellvertreter/innen des/der Bürgermeister/in führen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in (§ 81 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 NKomVG).

Die Hauptsatzung der Stadt Norden regelt in § 7, dass der Rat in seiner ersten Sitzung die ehrenamtlichen Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wählt und die Reihenfolge der Vertretung bestimmt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird, sofern niemand widerspricht, durch Zuruf oder durch Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder (qualifizierte Mehrheit = mindestens 18 Stimmen) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches der oder die Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Sofern geheime Wahl beantragt wird, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung eine Wahlkommission zu bestimmen. Der/Die Ratsvorsitzende ist Wahlleiter/in, es sei denn er oder sie steht selbst zur Wahl. In diesem Fall wird die Wahl von den stellvertretenden Ratsvorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis wahrgenommen.

Der Rat beschließt:

Der Beigeordnete Volker Glumm ist zum Stellvertretenden Bürgermeister gewählt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	4

Die Beigeordnete Barbara Kleen zur Stellvertretenden Bürgermeisterin gewählt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	7

zu 14

Bildung von Ausschüssen;

- 1. Bildung von Ausschüssen und Festlegung der Zahl der Sitze
(u.a. Beschlussfassung über den SPD-Antrag vom 07.10.2016)**
- 2. Feststellung der Sitzverteilung**

3. Benennung der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter/innen

4. Zuteilung der Ausschussvorsitze

- **Benennung der Vorsitze der Ausschüsse durch die Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen**

5. Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Vertreter/innen

0008/2016/1.2

Sach- und Rechtslage:

1. Bildung von Ausschüssen und Festlegung der Zahl der Sitze

Gemäß § 71 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann der Rat aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse bilden.

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG sind der Betriebsausschuss Stadtentwässerung Norden, der Jugend-, Bildungs- und Sozialausschuss und der Umlageausschuss, der nur bei Bedarf eingerichtet wird.

Bei den Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften sind spezialgesetzliche Bestimmungen zu beachten.

Der Rat legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest.

Mit Schreiben vom 07.10.2016 beantragt die SPD-Fraktion, dass der Wirtschafts- und Tourismusausschuss getrennt wird. Die Verwaltung ist der Meinung, dass ein eigenständiger Ausschuss für Wirtschaft bzw. Tourismus nicht ausreichend Themen hätte. Daher sollte der gemeinsame Ausschuss Wirtschaft- und Tourismus bestehen bleiben.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Ausschüsse zu bilden:

- Bau- und Sanierungsausschuss – 11 Sitze
- Jugend-, Bildungs- Sozial- und Sportausschuss – 11 Sitze
- Feuerwehr- und Ordnungsausschuss – 9 Sitze
- Finanz- und Personalausschuss – 9 Sitze
- Wirtschafts- und Tourismusausschuss – 9 Sitze
- Beteiligungsausschuss

Um den Bau- und Sanierungsausschuss zu entlasten, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen die Verkehrsangelegenheiten im Fachausschuss Umwelt, Energie und Verkehr zu behandeln. Die Themen werden Federführend vom Fachdienst 3.3 erarbeitet, sodass ein sachlicher Zusammenhang gegeben ist. Der Ausschuss sollte mit 9 Vertretern besetzt werden.

Darüber hinaus ist – wie bisher – der nach besonderen Rechtsvorschriften einzurichtende Betriebsausschuss „Technische Dienste Norden“ – 6 Sitze und 1 Vertreter/in der Beschäftigten zu bilden.

2. Feststellung der Sitzverteilung

Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2, 3, 4 NKomVG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren

(Proportionalverfahren). Die Fraktionen CDU und ZoB haben mit Schreiben vom 30.09.2016 mitgeteilt, dass sie eine Gruppe bilden werden. Die Berechnung der Sitze erfolgt daher wie folgt:

Berechnungsmethode: Fraktions-/Gruppenmitglieder * 9 Ausschusssitze : Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen im Rat (34)						
Ausschuss (9 Mitgliedern)		§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG	Sitze
CDU/ZoB	14	3,70588235	3	0,7059	1	4
SPD	13	3,44117647	3	0,4412		3
FDP	4	1,05882353	1	0,0588		1
Grüne	3	0,79411765	0	0,7941	1	1
Summe	34		7		2	9

Berechnungsmethode: Fraktions-/Gruppenmitglieder * 11 Ausschusssitze : Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen im Rat (34)						
Ausschuss (11 Mitgliedern)		§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG	Sitze
CDU/ZoB	14	4,52941176	4	0,5294	1	5
SPD	13	4,20588235	4	0,2059		4
FDP	4	1,29411765	1	0,2941		1
Grüne	3	0,97058824	0	0,9706	1	1
Summe	34		9		2	11

Berechnungsmethode: Fraktions-/Gruppenmitglieder * 6 Ausschusssitze : Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen im Rat (34)						
Betriebsausschuss Technische Dienste Norden (6 Mitglieder)		§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG	Sitze
CDU/ZoB	14	2,47058824	2	0,2056		2
SPD	13	2,29411765	2	0,2941		2
FDP	4	0,70588235	0	0,7059	1	1
Grüne	3	0,52941176	0	0,5294	1	1
Summe	34		4			8

3. Benennung der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreterinnen und Vertreter

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse und die Vertreterinnen und Vertreter. Sie sind bei der Benennung nicht auf den Kreis ihrer Fraktion oder Gruppe beschränkt. Sie können auch fraktions-/gruppenlose Ratsfrauen und Ratsherren benennen.

Gemäß §71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat beschließen, dass neben den Ratsfrauen und Ratsherren, andere Personen Mitglieder der Ausschüsse werden. Mitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben kein Stimmrecht.

Neben den Ratsfrauen und Ratsherren gehören dem Bau- und Sanierungsausschuss, dem Jugend-, Bildungs- und Sozialausschuss, dem Feuerwehr- und Ordnungsausschuss, dem Finanz- und Personalausschuss, dem Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss und dem Wirtschafts- und Tourismusausschuss zwei beratende Mitglieder aus der Mitte des Jugendparlamentes sowie der Sprecher/die Sprecherin oder der Stellvertreter/Stellvertreterin (gemäß § 5 Abs. 1 Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung bei der Stadt Norden) an. Sie haben kein Stimmrecht.

Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 13.04.2011 sollten dem Wirtschafts- und Tourismusausschuss zwei beratende Mitglieder zum Themenbereich „Tourismus“ angehören:

- a) vom DEHOGA: Herr Stefan Fröhlich
- b) vom Vermieterverein: Herr Jürgen Heckroth

Dem Jugend-, Bildungs- und Sozialausschuss gehören neben den Ratsmitgliedern fünf stimmberechtigte Vertreter der Schule an, davon zwei Lehrer-, zwei Eltern- und ein Schülervertreter (§ 110 NSchG).

Bei der Behandlung der Tagesordnung ist darauf zu achten, dass der Jugend-, Bildungs- und Sozialausschuss die Punkte in der richtigen Zusammensetzung berät.

Die Verwaltung hält es für sinnvoll - wie bisher - weitere, folgende Personen als „Ständige Gäste“ mit Rederecht zu den Sitzungen des Jugend-, Bildungs- und Sozialausschusses einzuladen:

- Ein/e Vertreter/in der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
- Der Behindertenbeauftragte/die Behindertenbeauftragte* der Stadt Norden
- Der Sprecher/Die Sprecherin des Arbeitsausschusses der Norder Sportvereine

*Ist der Behindertenbeauftragte/die Behindertenbeauftragte der Stadt Norden als Ratsfrau/Ratsherr Mitglied im Jugend-, Bildungs- und Sozialausschuss, wird der Vertreter eingeladen.

Zu den Sitzungen des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses sollen – wie bisher - als „Ständige Gäste“ mit Rederecht eingeladen werden:

- Der Stadtbrandmeister/Die Stadtbrandmeisterin
- Der Stellvertretende Stadtbrandmeister/Die Stellvertretende Stadtbrandmeisterin

4. Zuteilung der Ausschussvorsitze

Die Zuteilung der Ausschussvorsitze erfolgt gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG nach dem Höchstzahlenverfahren nach d/Hondt. Die Verteilung sieht wie folgt aus:

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.						
Ausschussvorsitze						
Fraktion/Gruppe		geteilt durch 1	geteilt durch 2	geteilt durch 3	geteilt durch 4	Ausschussvorsitze (8 Fach-ausschüsse)
CDU/ZoB	14	14	7	4,66666667	3,5	4
SPD	13	13	6,5	4,33333333	3,25	3

				3		
FDP	4	4	2	1,33333333 3	1	1
Grüne	3	3	1,5	1	0,75	
Summe	34					8

5. Bestimmung der/des Ausschussvorsitzenden und ihrer/seiner Vertreterinnen und Vertreter

Die Fraktionen und Gruppen bestimmen die/den Ausschussvorsitzende/n und ihre/seiner Vertreterinnen und Vertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von der Fraktion oder Gruppe, die die/den Vorsitzende/n stellt, benannt. Sie können der Fraktion oder Gruppe der/des Vorsitzenden aber auch einer anderen Fraktion oder Gruppe angehören.

Die Ausschussbesetzung und die Ausschussvorsitze werden vom Rat festgestellt.

Beigeordnete van Gerpen begründet den Antrag der SPD-Fraktion auf Trennung des Wirtschafts- und Tourismusausschusses.

Beigeordneter Sikken erklärt, dass man gegen die Trennung sei. Der Beteiligungsausschuss könne zudem im Laufe der Legislaturperiode abgesetzt werden.

Beigeordneter Feldmann beantragt eine Umbenennung des Ausschusses in Tourismus- und Wirtschaftsausschuss.

Beigeordnete Kolbe erklärt, dass ihre keinen zusätzlichen Ausschuss einrichten möchte.

Beigeordneter Lüers verweist auf die guten Erfahrungen des Ausschusses. Er erzählt, dass es eine Abtrennung nicht gehen sollte.

Der Rat beschließt:

1. **A.) Der Antrag der SPD-Fraktion vom 07.10.2016 auf Einrichtung eines eigenen Ausschusses für Tourismus wird abgelehnt.**

Stimmergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	13
Enthaltungen:	0

B.) Folgende Ausschüsse mit folgender Zahl der Sitze werden gebildet:

Bezeichnung des Ausschusses	Zahl der Sitze
Bau- und Sanierungsausschuss	11
Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss	11
Feuerwehr- und Ordnungsausschuss	9
Finanz- und Personalausschuss	9
Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	9

Tourismus- und Wirtschaftsausschuss	9
Beteiligungsausschuss	9
Betriebsausschuss Technische Dienste Norden	6

2. Folgende Sitzverteilung wird festgestellt:

Bezeichnung des Ausschusses	Sitzverteilung			
	CDU/ZoB	SPD	FDP	Bd.90/Die Grünen
Bau- und Sanierungsaus- schuss	5	4	1	1
Jugend-, Bildungs- und Sozialausschuss	5	4	1	1
Feuerwehr- und Ord- nungsausschuss	4	3	1	1
Finanz- und Personalaus- schuss	4	3	1	1
Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	4	3	1	1
Tourismus- und Wirt- schaftsausschuss	4	3	1	1
Beteiligungsausschuss	4	3	1	1
Betriebsausschuss „Stadt- entwässerung Norden“	2	2	1	1

3. Benennung der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreterinnen und Vertreter

Bau- und Sanierungsausschuss

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. CDU/ZoB	Wolfgang Sikken	1. Hermann Reinders
2. CDU/ZoB	Johann Frerichs	1. Hayo Wiebersiek
3. CDU/ZoB	Karlheinz Julius	1. Alwin Mellis
4. CDU/ZoB	Johannes Wallow	1. Eckhard Lüers
5. CDU/ZoB	David Gronewold	1. Heike Ippen
6. SPD	Dorothea van Gerpen	1. Manfred Placke 2. Theo Wimberg
7. SPD	Gerd Zitting	1. Wolfgang Hinrichs 2. Bettina Behnke
8. SPD	Feysel Milli	1. Günther Ulferts 2. Julia Feldmann
9. SPD	Lars Tjaden	1. Barbara Kleen 2. Florian Eiben
10. FDP	Thomas vor der Brüggen	1. Rainer Feldmann

		2. Gerdo Brauer
11. Bd.90/Die Grünen	Helmut Fischer-Joost	1. Kerstin Kolbe 2. Karin Albers

Beratende Mitglieder:

Zwei beratende Mitglieder des Jugendparlaments:

1. Miguel Mongelli 2. Remmer Pläsier

Beirat für Senioren/innen und Menschen mit Behinderung

Holger Korn Vertreterin: Elfriede Wietzorek

Jugend-, Bildungs- Sozial- und Sportausschuss

- **Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften (§73 NKomVG)**

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. CDU/ZoB	Carmen Beyer	1. Volker Glumm
2. CDU/ZoB	Johann Frerichs	1. Karlheinz Julius
3. CDU/ZoB	Quang Hong	1. Andreas Andert
4. CDU/ZoB	David Gronewold	1. Johannes Wallow
5. CDU/ZoB	Eckhard Lüers	1. Heike Ippen
6. SPD	Bettina Behnke	1. Wolfgang Hinrichs 2. Florian Eiben
7. SPD	Hans Forster	1. Manfred Placke 2. Barbara Kleen
8. SPD	Julia Feldmann	1. Günther Ulferts 2. Gerd Zitting
9. SPD	Lars Tjaden	1. Feysel Milli 2. Dorothea van Gerpen
10. FDP	Thomas vor der Brüggen	1. Rainer Feldmann 2. Gerdo Brauer
11. Bd.90/Die Grünen	Karin Albers	1. Helmut Fischer-Joost 2. Kerstin Kolbe

Elternvertreter:

Primarbereich: Unbesetzt

Vertreter/in: Unbesetzt

Sekundarbereich:Unbesetzt

Vertreter/in: Unbesetzt

Lehrervertreter:

Primarbereich: Jan Demandt

Vertreter/in: Anna Brede

Sekundarbereich:Harald Ocken

Vertreter/in: Udo Goeman

Schülervertreter: Kevin Meyer

Vertreter/in: Baran Delik

Beratende Mitglieder:

Zwei beratende Mitglieder des Jugendparlaments:

1. Kai Erdmann 2. Lara Nannen
Beirat für Senioren/innen und Menschen mit Behinderung
Holger Korn Vertreterin: Elfriede Wietzorek

Als „Ständige Gäste“ mit Rederecht werden zu den Sitzungen des Jugend-, Bildungs- und Sozialausschusses eingeladen:

- Ein/e Vertreter/in der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
Dieter Hülsebus Vertreterin: Maike Farny-Carow
- Der Behindertenbeauftragte/Die Behindertenbeauftragte* der Stadt Norden
- Vertreter:
Der Sprecher/Die Sprecherin des Arbeitsausschusses der Norder Sportvereine
Gerd Adam Vertreterin: Helga Krieger-Hetzke

*Ist der Behindertenbeauftragte/die Behindertenbeauftragte der Stadt Norden als Ratsfrau/Ratsherr Mitglied im Jugend-, Bildungs- und Sozialausschuss, wird der Vertreter/die Vertreterin eingeladen.

Feuerwehr- und Ordnungsausschuss

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. CDU/ZoB	Alwin Mellies	1. Wolfgang Sikken
2. CDU/ZoB	Andreas Andert	1. Hayo Wiebersiek
3. CDU/ZoB	Karlheinz Julius	1. Quang Hong
4. CDU/ZoB	David Gronewold	1. Heike Ippen
5. SPD	Gerd Zitting	1. Bettina Behnke 2. Günther Ulferts
6. SPD	Wolfgang Hinrichs	1. Florian Eiben 2. Lars Tjaden
7. SPD	Manfred Placke	1. Barbara Kleen 2. Feysel Milli
8. FDP	Keven Janssen	1. Gerdo Brauer 2. Thomas vor der Brüggen
9. Bd.90/Die Grünen	Karin Albers	1. Kerstin Kolbe 2. Helmut Fischer-Joost

Beratende Mitglieder:

Zwei beratende Mitglieder des Jugendparlaments:

1. Nino Feddermann 2. Justin Riemekasten

Beirat für Senioren/innen und Menschen mit Behinderung
Holger Korn Vertreterin: Elfriede Wietzorek

Zu den Sitzungen des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses werden als „Ständige Gäste“ mit Rederecht eingeladen:

- Der Stadtbrandmeister/Die Stadtbrandmeisterin
- Der Stellvertretende Stadtbrandmeister/Die Stellvertretende Stadtbrandmeisterin.

Finanz- und Personalausschuss

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. CDU/ZoB	Van Quang Hong	1. Carmen Beyer
2. CDU/ZoB	Volker Glumm	1. Wolfgang Sikken
3. CDU/ZoB	Hayo Wiebersiek	1. Andreas Andert
4. CDU/ZoB	Johannes Wallow	1. Eckhard Lüers
5. SPD	Theo Wimberg	1. Barbara Kleen 2. Julia Feldmann
6. SPD	Florian Eiben	1. Bettina Behnke 2. Feysel Milli
7. SPD	Dorothea van Gerpen	1. Lars Tjaden 2. Günther Ulferts
8. FDP	Rainer Feldmann	1. Thomas vor der Brüggen 2. Keven Janssen
9. Bd.90/Die Grünen	Kerstin Kolbe	1. Karin Albers 2. Helmut Fischer-Joost

Beratende Mitglieder:

Zwei beratende Mitglieder des Jugendparlaments:

1. Derk Gerdes 2. Kai Erdmann

Beirat für Senioren/innen und Menschen mit Behinderung

Holger Korn Vertreterin: Elfriede Wietzorek

Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. CDU/ZoB	Carmen Beyer	1. Johann Frerichs
2. CDU/ZoB	Alwin Mellies	1. Wolfgang Sikken
3. CDU/ZoB	Karlheinz Julius	1. Hermann Reinders
4. CDU/ZoB	Heike Ippen	1. David Gronewold
5. SPD	Manfred Placke	1. Theo Wimberg 2. Dorothea van Gerpen
6. SPD	Bettina Behnke	1. Barbara Kleen 2. Hans Forster
7. SPD	Wolfgang Hinrichs	1. Günther Ulferts 2. Feysel Milli
8. FDP	Keven Janssen	1. Gerdo Brauer 2. Thomas vor der Brüggen
9. Bd.90/Die Grünen	Kerstin Kolbe	1. Helmut Fischer-Joost

		2. Karin Albers
--	--	------------------------

Beratende Mitglieder:

Zwei beratende Mitglieder des Jugendparlaments:

1. Keno Kersten 2. Remmer Pläsier

Beirat für Senioren/innen und Menschen mit Behinderung
Holger Korn Vertreterin: Elfriede Wietzorek

Tourismus- und Wirtschaftsausschuss

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. CDU/ZoB	Carmen Beyer	1. Wolfgang Sikken
2. CDU/ZoB	Hayo Wiebersiek	1. Andreas Andert
3. CDU/ZoB	Hermann Reinders	1. Karlheinz Julius
4. CDU/ZoB	Heike Ippen	1. Eckhard Lüers 2
5. SPD	Bettina Behnke	1. Florian Eiben 2. Dorothea van Gerpen
6. SPD	Barbara Kleen	1. Theo Wimberg 2. Manfred Placke
7. SPD	Günther Ulferts	1. Feysel Milli 2. Julia Feldmann
8. FDP	Thomas vor der Brüggen	1. Rainer Feldmann 2. Gerdo Brauer
9. Bd.90/Die Grünen	Helmut Fischer-Joost	1. Karin Albers 2. Kerstin Kolbe

Beratende Mitglieder:

Zwei beratende Mitglieder des Jugendparlaments:

1. Lara Nannen 2. Marc-Rene Rosendahl

Beirat für Senioren/innen und Menschen mit Behinderung
Holger Korn Vertreterin: Elfriede Wietzorek

Beratende Mitglieder zum Themenbereich „Tourismus“:

- c) vom DEHOGA: Herr Stefan Fröhlich
d) vom Vermieterverein: Herr Jürgen Heckroth

Beteiligungsausschuss

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. CDU/ZoB	Johann Frerichs	1. David Gronewold
2. CDU/ZoB	Heike Ippen	1. Van Quang Hong
3. CDU/ZoB	Carmen Beyer	1.

		2.
4. CDU/ZoB	Alwin Mellies	1. 2.
5. SPD	Hans Forster	1. Barbara Kleen 2. Gerd Zitting
6. SPD	Günther Ulferts	1. Wolfgang Hinrichs 2. Julia Feldmann
7. SPD	Florian Eiben	1. Bettina Behnke 2. Dorothea van Gerpen
8. FDP	Gerdo Brauer	1. Keven Janssen 2. Rainer Feldmann
9. Bd.90/Die Grünen	Kerstin Kolbe	1. Karin Albers 2. Helmut Fischer-Joost

Betriebsausschuss „Technische Dienste Norden“

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. CDU/ZoB	Karlheinz Julius	1. Johann Frerichs 2.
2. CDU/ZoB	David Gronewold	1. Heike Ippen 2.
3. SPD	Wolfgang Hinrichs	1. Manfred Placke 2. Dorothea van Gerpen
4. SPD	Gerd Zitting	1. Günther Ulferts 2. Barbara Kleen
5. FDP	Gerdo Brauer	1. Keven Janssen 2. Rainer Feldmann
6. Grünen	Helmut Fischer-Joost	1. Karin Albers 2. Kerstin Kolbe
7. Beschäftigtenvertreter/in	Axel Sander	Holger Lind

4. Zuteilung der Ausschussvorsitze

Die Ausschussvorsitze werden von den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen wie folgt benannt:

1. Die Gruppe CDU/ZoB wählt den Vorsitz im: Finanzausschuss
2. Die Fraktion SPD wählt den Vorsitz im: Bauausschuss
3. Die Gruppe CDU/ZoB wählt den Vorsitz im: Jugend-, Bildungs- Sozial- und Sportausschuss
4. Die – Fraktion SPD wählt den Vorsitz im: Umwelt-, Verkehrs-, und Energieausschuss
5. Die - Gruppe CDU/ZoB wählt den Vorsitz: Feuerwehr- und Ordnungsausschuss
6. Die Fraktion SPD wählt den Vorsitz im: Beteiligungsausschuss
7. Die Fraktion FDP wählt den Vorsitz im: Tourismus- und Wirtschaftsausschuss
8. Die Gruppe CDU/ZoB wählt den Vorsitz im: Betriebsausschuss „Technische Dienste Norden“

5. Bestimmung der/des Ausschussvorsitzenden und ihrer/seiner Vertreterinnen und Vertreter

Bezeichnung	Vorsitzende/r Vertreter/in
Bau- und Sanierungsausschuss	Vors.: Dorothea van Gerpen

	Stv.: Gerd Zitting
Jugend-, Bildungs- Sozial- und Sportaus- schuss	Vors.: Eckhard Lüers Stv.: David Gronewold
Feuerwehr- und Ordnungsausschuss	Vors.: Karlheinz Julius Stv.: David Gronewold
Finanz- und Personalausschuss	Vors.: Johannes Wallow Stv.: Volker Glumm
Umwelt- Energie-, und Verkehrsausschuss	Vors.: Wolfgang Hinrichs Stv.: Manfred Placke
Tourismus- und Wirtschaftsausschuss	Vors.: Thomas Vor der Brüggen Stv.: Rainer Feldmann
Beteiligungsausschuss	Vors.: Hans Forster Stv.: Günther Ulferts
Betriebsausschuss Technische Dienste Nor- den	Vors.: Karlheinz Julius Stv.: David Gronewold

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	35
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 15 Besetzung sonstiger Stellen
0009/2016/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat ist gemäß § 71 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuständig für die Besetzung oder den Vorschlag der Besetzung von unbesoldeten Stellen gleicher Art.

Das Besetzungsverfahren erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (§ 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG), sofern das Statut der Organisation, in der die Stellen zu besetzen sind, selbst keine diesbezüglichen Regelungen (Satzung, Gesellschaftsvertrag etc.) trifft. Bei der Berechnung ist jeweils zu berücksichtigen, dass die Fraktionen CDU und ZoB mit Schreiben vom 30.09.2016 mitgeteilt haben, dass sie eine Gruppe bilden werden.

Gemäß § 138 Abs. 1 NKomVG werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat bestimmt. Sie haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist (§138 Abs. 4 NKomVG).

Zur Besetzung unbesoldeter Stellen stehen an:

1. Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH

Nach § 7 (Zusammensetzung des Aufsichtsrates) des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsbe-

triebe der Stadt Norden GmbH sind nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Rat der Stadt Norden neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister **neun Mitglieder** des Rates der Stadt Norden gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG zu entsenden.

Fraktionen oder Gruppen des Rates der Stadt Norden, die nach den Regelungen des NKomVG Anspruch auf ein Grundmandat haben, entsenden je ein beratendes Mitglied des Rates der Stadt Norden (§ 7 Ziffer 1 Satz 2 Gesellschaftsvertrag).

Für die Aufsichtsratsmitglieder kann **jeweils ein persönlicher Vertreter**, der ebenfalls Ratsfrau oder Ratsherr der Stadt Norden sein muss, gewählt werden (§ 7 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages).

Verzichtet der Bürgermeister auf die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder wird er zur Geschäftsführerin der Gesellschaft bestellt, so kann auch ein von ihm vorgeschlagenes oder mit seinem Einverständnis bestelltes Mitglied der Verwaltung an seine Stelle Mitglied des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH werden, andernfalls schlägt er dem Rat seine Vertretung vor (§ 138 Abs. 2 NKomVG).

Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2, 3 NKomVG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Proportionalverfahren) wie folgt:

Berechnungsmethode: Fraktions-/Gruppenmitglieder * 9 Ausschusssitze : Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen im Rat (34)						
Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH (9 Mitglieder)		§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG	Sitze
CDU/ZoB	14	3,70588235	3	0,7059	1	4
SPD	13	3,44117647	3	0,4412		3
FDP	4	1,05882353	1	0,0588		1
Grüne	3	0,79411765	0	0,7941	1	1
Bürgermeister						

2. Verbandsausschuss Entwässerungsverband Norden

Die Stadt Norden entsendet gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung des Entwässerungsverbandes Norden im Landkreis Aurich für den Bezirk V (Gebiet der Stadt Norden mit der Gemarkung Norden (§ 1 Abs. 5 der Satzung)) zwei ehrenamtlich tätige Mitglieder. Für jeden Bezirk werden zwei Ersatzleute gewählt.

*Ersatzleute kommen nur zum Zuge, wenn das ordentliche Mitglied ausscheidet. Eine Vertretung des ordentlichen Mitglieds mit Sitz und Stimme im Falle bloßer Verhinderung ist nicht möglich.

Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2, 3 NKomVG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Proportionalverfahren) wie folgt:

Verbandsausschuss Entwässerungsverband Norden (2 Mitglieder)	Mitglieder	§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG	Sitze
CDU/ZoB	14	0,82352941	0	0,8235	1	1
SPD	13	0,76470588	0	0,7647	1	1
FDP	4	0,23529412	0	0,2353		0
Grüne	3	0,17647059	0	0,1765		0
Summe	34		0		2	2

3. Vorstand Entwässerungsverband Norden

§ 16 der Satzung regelt die Zusammensetzung des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus 6 Personen, dem Vorstandsvorsitzenden als Verbandsvorsteher (Obersielrichter), den Vertretern der Bezirke I bis IV („Leitende Sielrichter“) und dem Vertreter des Bezirks V mit den Befugnissen und Pflichten eines Leitenden Sielrichters. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

Den Vertreter des Bezirks V und seinen Stellvertreter benennt die Stadt Norden (§ 17 Abs. 1 Satz 4 der Satzung). **In der Vergangenheit hat die Mehrheitsgruppe/-fraktion diese besondere Funktion regelmäßig mit der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. hauptamtlichen Bürgermeister besetzt.** Für das Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu bestimmen.

Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2, 3 NKomVG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Proportionalverfahren) wie folgt:

Vorstand Entwässerungsverband Norden (1 Mitglieder)	Mitglieder	§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG	Sitze
CDU/ZoB	14	0,41176471	0	0,4118	1	1
SPD	13	0,38235294	0	0,3824		0
FDP	4	0,11764706	0	0,1176		0
Grüne	3	0,08823529	0	0,0882		0

4. Kuratorium der Dr. Frerichs-Stiftung

Das Kuratorium besteht gemäß § 4 des Statuts aus:

- einer vom Rat der Stadt Norden zu entsendenden Ratsfrau oder Ratsherrn als Vorsitzende/r
- dem jeweiligen Direkt des Ulrichs-Gymnasiums, welcher auch die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.
- einem dritten Mitglied aus der Bürgerschaft der Stadt Norden

Neben dem Ratsmitglied sollte entsprechend bisheriger Praxis das Mitglied der Bürgerschaft bestimmt werden.

Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2, 3 NKomVG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Proportionalverfahren) wie folgt:

Kuratorium der Dr. Frerichs-Stiftung (1 Mitglied)	Mitglieder	§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG	Sitze
--	-------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	-------------------------------	--------------

CDU/ZoB	14	0,41176471	0	0,4118	1	1
SPD	13	0,38235294	0	0,3824		0
FDP	4	0,11764706	0	0,1176		0
Grüne	3	0,08823529	0	0,0882		0

5. Mitgliederversammlung des Vereins zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e.V.

Die Stadt Norden ist Mitglied des Vereins zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e.V.. Die Mitglieder werden in den Mitgliederversammlungen durch Delegierte vertreten, die jeweils eine Stimme vertreten. Es sind vier Delegierte von der Stadt Norden zu entsenden (§4 Ziffer 2 der Satzung).

Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2, 3 NKomVG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Proportionalverfahren) wie folgt:

Mitgliederversammlung des Vereins zur Erforschung und Erhalt des Seehundes (4 Mitglieder)	Mitglieder	§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG	Sitze
CDU/ZoB	14	1,64705882	1	0,6471	1	2
SPD	13	1,52941176	1	0,5294	1	2
FDP	4	0,47058824	0	0,4706		0
Grüne	3	0,35294118	0	0,3529		0

6. Vorstand des Vereins zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e.V.

§9 Abs. 1 der Satzung regelt die Bildung des Vorstandes des Vereins. Demnach wird der Vorstand u.a. gebildet aus 2 Vertretern der Stadt Norden. Über die endgültige Annahme der Wahlvorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2, 3 NKomVG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Proportionalverfahren) wie folgt:

Vorstand des Vereins zur Erforschung und Erhalt des Seehundes (2 Mitglieder)	Mitglieder	§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG	Sitze
CDU/ZoB	14	0,82352941	0	0,8235	1	1
SPD	13	0,76470588	0	0,7647	1	1
FDP	4	0,23529412	0	0,2353		0
Grüne	3	0,17647059	0	0,1765		0

7. Zweckverband der Landesbühne Niedersachsen Nord

Der Zweckverband Landesbühne Niedersachsen Nord ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stadt Norden ist ein Verbandsmitglied dieses Zweckverbands. Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung zwei Stimmen (§ 5 Abs. 1 Verbandsordnung). Gemäß § 5 Abs. 2 wird das Stimmrecht von zwei Vertreterinnen oder Vertretern des kommunalen Verbandsmitgliedes ausgeübt. Jedes Verbandsmitglied wird von seiner Hauptverwaltungsbeamtin/ seinem Hauptverwaltungsbeamten und einer von dem jeweiligen Hauptorgan des Mitglieds zu entsendenden Person vertreten. Letztere müssen für das Hauptorgan des Mitgliedes wählbar sein.

Die Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten und des an ihre oder seine Stelle tretenden Bediensteten regelt das jeweilige Verbandsmitglied.

Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2, 3 NKomVG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Proportionalverfahren) wie folgt:

Zweckverband Landesbühne Niedersachsen Norden (1 Mitglied)	Mitglieder	§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG	Sitze
CDU/ZoB	14	0,41176471	0	0,4118	1	1
SPD	13	0,38235294	0	0,3824		0
FDP	4	0,11764706	0	0,1176		0
Grüne	3	0,08823529	0	0,0882		0

8. Gesellschafterversammlung der Behindertenhilfe Norden gGmbH

Die Stadt Norden ist Gesellschafter der Behindertenhilfe Norden gGmbH. Nach § 10 des Gesellschaftervertrages kann die Stadt bis zu drei Mitglieder entsenden. Die Stimmen für einen Gesellschafter können nur einheitlich abgegeben werden (§ 10 Gesellschaftsvertrag).

§ 138 Abs. 2 NKomVG regelt, dass die Bürgermeisterin bei der Benennung der Mitglieder zu berücksichtigen ist, es sei denn sie verzichtet auf die Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung oder sie wird zur Geschäftsführerin der Gesellschaft bestellt. Dann kann auch ein von ihr vorgeschlagenes oder mit ihrem Einverständnis bestelltes Mitglied der Verwaltung an ihre Stelle Mitglied der Gesellschafterversammlung der Behindertenhilfe Norden gGmbH werden, andernfalls schlägt sie dem Rat ihre Vertretung vor. Mithin können vom Rat noch zwei Ratsfrauen oder Ratsherren und ihre Vertreter/innen bestimmt werden.

Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2, 3 NKomVG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Proportionalverfahren) wie folgt:

Gesellschafterversammlung der Behindertenhilfe Norden GmbH (2 Mitglieder + BGM)	Mitglieder	§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG	Sitze
CDU/ZoB	14	0,82352941	0	0,8235	1	1
SPD	13	0,76470588	0	0,7647	1	1
FDP	4	0,23529412	0	0,2353		0
Grüne	3	0,17647059	0	0,1765		0

9. Friedhofskommission des ev.-ref. Friedhofes Bargebur

Gemäß § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für den Friedhof Bargebur vom 23.03.1992 steht der Friedhof Bargebur im Eigentum des Hauses der Grafen zu Innhausen und Knyphausen auf Schloss Lütetsburg. Nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung wird die verantwortliche Leitung, Verwaltung und Aufsicht des Friedhofs einer Friedhofskommission übertragen. Diese Friedhofskommission besteht aus

- a) dem jeweiligen Inhaber der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Lütetsburg-Norden,

der zugleich den Vorsitz führt,

- b) dem/der jeweiligen Ortsvorsteher/in von Bargebur und
- c) dem/der Friedhofsverwalter/in, der/die von der ev.-ref. Kirchengemeinde Lütetsburg-Norden im Einvernehmen mit dem/der Ortsvorsteher/in von Bargebur bestimmt wird.

Mitglied ist somit der/die Ortsvorsteher/in von Bargebur.

10. Mitgliederversammlung des Kommunalen Feuerlöschkostenausgleichs Ostfriesland

Die Stadt Norden ist Mitglied des Kommunalen Feuerlöschkostenausgleichs Ostfriesland (KFO). Der KFO ist ein nicht eingetragener Verein, der als Verrechnungsstelle dem Ausgleich von Aufwendungen dient, die aus Anlass von Feuerlöscheinsätzen und Hilfeleistungen nach Naturereignissen – nach näherer Maßgabe dieser Satzung, der Verrechnungsgrundsätze, Richtlinien, Schiedsvereinbarungen und Geschäftsordnung – gemeinsam von den Mitgliedern getragen werden soll.

Nach § 9 der Satzung des KFO hat jedes Mitglied für je angefangene 20.000 Einwohner eine Stimme, so dass zwei Mitglieder bestimmt werden können. Allerdings können die Stimmen eines Mitglieds nur geschlossen abgegeben werden (§ 9 Ziffer I. Satz 3 der Satzung). Für jedes Mitglied kann ein/e Vertreter/in benannt werden (§ 7 Ziffer V der Satzung).

Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2, 3 NKomVG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Proportionalverfahren) wie folgt:

Mitgliederversammlung des kommunalen Feuerlöschkostenausgleichs Ostfriesland (2 Mitglieder)	Mitglieder	§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG	Sitze
CDU/ZoB	14	0,82352941	0	0,8235	1	1
SPD	13	0,76470588	0	0,7647	1	1
FDP	4	0,23529412	0	0,2353		0
Grüne	3	0,17647059	0	0,1765		0

11. Vorstand des Kommunalen Feuerlöschkostenausgleichs Ostfriesland

Gemäß § 10 der Satzung des KFO besteht der Vorstand aus je einem Vertreter der Landkreise sowie je einen Vertreter der Gemeinden über 20.000 Einwohner. Jedes Vorstandsmitglied kann einen Vertreter entsenden.

Regelmäßig werden von den Gemeinden der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin in den Vorstand des KFO entsandt. Als Vertreter fungieren regelmäßig der/die Erste Stadtrat/rätin.

Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2, 3 NKomVG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Proportionalverfahren) wie folgt:

Vorstand des kommunalen Feuerlöschkosten-ausgleiches Ostfriesland (1 Mitglied)	Mitglieder	§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG	Sitze
CDU/ZoB	14	0,41176471	0	0,4118	1	1
SPD	13	0,38235294	0	0,3824		0
FDP	4	0,11764706	0	0,1176		0
Grüne	3	0,08823529	0	0,0882		0

12. Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland –Ostfriesische Sparkasse- sind Verbandsmitglieder der Landkreis Aurich und die Stadt Norden.

An dem Zweckverband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt (§ 2 Abs. 3 der Verbandsordnung)

Landkreis Aurich 86,78 v.H.

Stadt Norden 13,22 v.H.

Gemäß § 3 der Verbandsordnung sind die Organe des Sparkassenzweckverbandes die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verbandsordnung besteht die Verbandsversammlung aus:

- a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; das Hauptorgan des kommunalen Verbandsmitglieds (Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet das Hauptorgan des betroffenen Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.
- b) 31 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Aurich 28 Personen und die Stadt Norden 3 Personen entsenden.
Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein. Für sie können Ersatzpersonen, die ebenfalls für das Hauptorgan wählbar sein müssen, vom Rat benannt werden.

Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Verbandsordnung). Die Verbandsmitglieder vertreten sich gegenseitig und sie können auch durch Ersatzpersonen vertreten werden.

Die Stimmen des Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses der Stadt Norden gebunden.

Die von den Verbandsgliedern entsandten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzpersonen

werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht; das entsendende Verbandsmitglied bestimmt die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzpersonen ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Verbandsordnung beschließt die Verbandsversammlung über die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats (von denen die Stadt Norden zwei entsendet).

Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2, 3 NKomVG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Proportionalverfahren) wie folgt:

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden (3 Mitglieder)	Mitglieder	§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG	Sitze
CDU/ZoB	14	1,2352941 2	1	0,2353		1
SPD	13	1,1470588 2	1	0,1471		1
FDP	4	0,3529411 8	0	0,3529	1	1
Grüne	3	0,2647058 8	0	0,2647		0

13. Verwaltungsrat der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse-

Die Zusammensetzung richtet sich nach der am 18. September 2006 von der Zweckverbandsversammlung beschlossenen Satzung für die Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland - Ostfriesische Sparkasse-.

Gemäß § 7 dieser Satzung besteht der Verwaltungsrat aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden,
2. elf von den Trägern entsandten Mitgliedern und
3. sechs nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählten Mitgliedern.

Träger (§§ 5, 30 NSpG) der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse- ist der Zweckverband Aurich-Norden in Ostfriesland (§ 1 Abs. 3 der Satzung).

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Verbandsordnung beschließt die Verbandsversammlung über die Berufung der zwei von der Stadt Norden zu entsendenden Mitglieder für den Verwaltungsrat. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Sparkassengesetzes müssen die vom Träger entsandten Mitglieder (§11 Abs.1 Satz 2 Nr.2) zur Vertretung des Trägers wählbar sein. Bei Zweckverbandssparkassen, deren Träger nur kommunale Körperschaften als Mitglieder angehören, müssen die vom Träger entsandten Mitglieder (§11 Abs.1 Satz 2 Nr.2) zur Vertretung eines der Verbandsmitglieder wählbar sein.

Verwaltungsrat der Sparkasse Aurich-Norden (2 Mitglieder)	Mitglieder	§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG	Sitze
CDU/ZoB	14	0,82352941	0	0,8235	1	1
SPD	13	0,76470588	0	0,7647	1	1
FDP	4	0,23529412	0	0,2353		0

Grüne	3	0,17647059	0	0,1765		0
-------	---	------------	---	--------	--	----------

14. Museumsbeirat des Ostfriesischen Teemuseums

Nach § 8 des Kooperationsvertrages zwischen dem Heimatverein Norderland e.V. und der Stadt Norden über die Zusammenarbeit bei Führung und Betrieb des Ostfriesischen Teemuseums (Stand 01.02.2007) bilden der Heimatverein gemeinsam mit der Stadt einen Museumsbeirat. Der Museumsbeirat besteht aus acht namentlich benannten ordentlichen Mitgliedern und ebenso vielen namentlich benannten Ersatzmitgliedern, die je zur Hälfte von den Vertragsparteien bestimmt und in den Beirat entsandt werden. Im Verhinderungsfall vertritt das Ersatzmitglied das ordentliche Mitglied im Beirat.

Die Stadt Norden entsendet **vier** ordentliche Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder.

Es gilt das Prinzip der einheitlichen Stimmabgabe.

Um die Zusammenarbeit mit dem Heimatverein und dem Museumsbeirat auch auf der Verwaltungsebene kontinuierlich fortsetzen zu können, schlägt die Verwaltung vor, dass drei Mitglieder aus der Mitte des Rates und ein Mitglied aus der Verwaltung (Erster Stadtrat Eilers, Ersatzmitglied Stadtamtsrätin Zitting) entsendet werden (so auch der Ratsbeschluss am 06.03.2007, mit dem seinerzeit die SPD einen Sitz zur Verfügung gestellt hatte).

Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2, 3 NKomVG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Proportionalverfahren) wie folgt:

Museumbeirat Ostfr. Teemuseum (4 Mitglieder)	Mitglieder	§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG	Sitze
CDU/ZoB	14	1,64705882	1	0,6471	1	2
SPD	13	1,52941176	1	0,5294	1	2
FDP	4	0,47058824	0	0,4706		0
Grüne	3	0,35294118	0	0,3529		0

Der Rat stellt die sich ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Der Heimatverein Norderland e.V. bestimmt die weiteren vier ordentlichen Mitglieder und ebenso viele namentlich benannte Ersatzmitglieder.

15. Mitgliederversammlung des Vereins „Gnadenkirche Tidofeld – Dokumentationsstätte zur Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen in Niedersachsen und Nordwestdeutschland e.V.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.02.2009 einstimmig beschlossen, dass die Stadt Norden unter der Voraussetzung, dass mindestens auch der Ev.-luth. Kirchenkreis Norden, das röm.-kath. Bistum Osnabrück und der Landkreis Aurich Vereinsmitglieder werden, Mitglied in dem noch zu gründenden Verein „Gnadenkirche Tidofeld, Dokumentationsstätte zur Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen in Niedersachsen und Nordwestdeutschland e.V.“ wird.

Nachdem der Ev.-luth. Kirchenkreis Norden, das röm.-kath. Bistum Osnabrück und der Landkreis Aurich ihre Mitgliedschaft erklärt haben, hat die Stadt Norden – entsprechend des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 23.02.2009 – seine Mitgliedschaft im genannten Verein erklärt und den Mitgliedsbeitrag für juristische Personen in Höhe von 3.000 Euro jährlich entrichtet.

Die Satzung des Vereins regelt in § 5, dass die Mitglieder das Recht haben, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht nur persönlich, sondern auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten abgegeben werden kann, wobei jeder Bevollmächtigte nur eine weitere Stimme vertreten darf.

Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2, 3 NKomVG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Proportionalverfahren) wie folgt:

Mitgliederversammlung des Vereins „Gnadenkirche Tido-feld – Dokumentations-stätte zur Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen in Nieder-sachsen und Nord-westdeutschland e.V. (1 Mitglied)	Mitglieder	§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S. 4 NKomVG	§ 71 Abs. 2 S.4 NKomVG	Sitze
CDU/ZoB	14	0,41176471	0	0,4118	1	1
SPD	13	0,38235294	0	0,3824		0
FDP	4	0,11764706	0	0,1176		0
Grüne	3	0,08823529	0	0,0882		0

Der Rat stellt die Sitzverteilung und namentliche Besetzung wie folgt fest:

1. Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. CDU/ZoB	Wolfgang Sikken	Hayo Wiebersiek
2. CDU/ZoB	Hermann Reinders	Karlheinz Julius
3. CDU/ZoB	Volker Glumm	Andreas Andert
4. CDU/ZoB	Johannes Wallow	Eckhard Lüers
5. SPD	Dorothea van Gerpen	Gerd Zitting
6. SPD	Theo Wimberg	Julia Feldmann
7. SPD	Wolfgang Hinrichs	Florian Eiben
8. FDP	Rainer Feldmann	Thomas vor der Brüggen
9. Bündnis90/Die Grünen	Karin Albers	Helmut Fischer-Joost
	Bürgermeister Heiko Schmelzle	Erster Stadtrat Hans-Bernd Eilers

2. Verbandsausschuss Entwässerungsverband Norden

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Ersatzleute*
1. CDU/ZoB	Heike Ippen	
2. SPD	Peter Jansen	

*Ersatzleute kommen nur zum Zuge, wenn das ordentliche Mitglied ausscheidet. Eine Vertretung des ordentlichen Mitglieds mit Sitz und Stimme im Falle bloßer Verhinderung ist nicht möglich.

3. Vorstand Entwässerungsverband Norden

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. CDU/ZoB	Heiko Schmelzle	Heike Ippen

4. Kuratorium der Dr. Frerichs-Stiftung

Fraktion/Gruppe	Mitglied
1. CDU/ZoB	David Gronewold
Vom Ulrichsgymnasium	Studiendirektor Wolfgang Grätz
Von der Bürgerschaft	Carl-Ulfert Stegmann jun.

5. Mitgliederversammlung des Vereins zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e.V.

Fraktion/Gruppe	Mitglied
1. CDU/ZoB	Wolfgang Sikken
2. CDU/ZoB	Hermann Reinders
3. SPD	Manfred Placke
4. SPD	Bettina Behnke

6. Vorstand des Vereins zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e.V.

Fraktion/Gruppe	Mitglied
1. CDU/ZoB	Heiko Schmelzle
2. SPD	Theo Wimberg

7. Zweckverband Landesbühne Niedersachsen Nord

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. CDU/ZoB	Karlheinz Julius	Eckhard Lüers
	Bürgermeister Heiko Schmelzle	Erster Stadtrat Hans-Bernd Eilers

8. Gesellschafterversammlung der Behindertenhilfe Norden gGmbH

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. CDU/ZoB	David Gronewold	Johannes Wallow
2. SPD	Günther Ulferts	Florian Eiben
	Bürgermeister Heiko Schmelzle	Erster Stadtrat Hans-Bernd Eilers

9. Friedhofskommission des ev.-ref. Friedhofes Bargebur

Mitglied ist der/die Ortsvorsteher/in von Bargebur.

10. Mitgliederversammlung des Kommunalen Feuerlöschkostenausgleichs Ostfriesland

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. CDU/ZoB	Karlheinz Julius	Alwin Mellies
2. SPD	Manfred Placke	Wolfgang Hinrichs

11. Vorstand des Kommunalen Feuerlöschkostenausgleichs Ostfriesland

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. CDU/ZoB	Andreas Andert	Alwin Mellies

12. Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. CDU/ZoB	Wolfgang Sikken	Johannes Wallow
2. SPD	Theo Wimberg	Bettina Behnke
3. FDP	Gerdo Brauer	Keven Janssen
	Heiko Schmelzle	Erster Stadtrat Eilers

13. Verwaltungsrat der Sparkasse Aurich-Norden –Ostfriesische Sparkasse-

Fraktion/Gruppe	Mitglied
1. CDU/ZoB	Heiko Schmelzle
2. SPD	Hans Forster

14. Museumsbeirat des Ostfriesischen Teemuseums

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Ersatzmitglied
1. CDU/ZoB	Eckhard Lüers	David Gronewold
2. CDU/ZoB	Karlheinz Julius	Carmen Beyer
3. SPD	Barbara Kleen	Theo Wimberg
4. Von der Verwaltung	Erster Stadtrat Hans-Bernd Eilers	Stadtamtsrätin Annemarie Zitting

15. Mitgliederversammlung des Vereins „Gnadenkirche Tidofeld – Dokumentationsstätte zur Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen in Niedersachsen und Nordwestdeutschland e.V.“

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. CDU/ZoB	Heiko Schmelzle	Hermann Reinders

Stimmergebnis: Ja-Stimmen: 35
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

zu 16 **Bestimmung der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
0010/2016/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Die Bestimmung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher ist in § 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) geregelt. Dort heißt es in Absatz 1: Der Rat bestimmt die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat.

Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 11. September 2016 stellt sich das Stimmergebnis in den zehn Ortsteilen der Stadt Norden wie folgt dar:

Ortsteil	SPD	CDU	Grüne	ZoB	FDP
Bargebur	278	262	55	79	79
Leybucht-polder	326	227	30	48	17
Neuwesteel	155	148	23	174	44
Norddeich	542	596	126	177	283
Ostermarsch	201	112	23	63	20
Süderneuland I	1.972	1.174	435	585	452
Süderneuland II	473	331	174	126	108
Tidofeld	469	277	84	80	164
Westermarsch I	346	158	47	80	61
Westermarsch II	186	227	37	67	71

Demnach ist die SPD-Fraktion vorschlagsberechtigt für die Ortsteile Bargebur, Leybucht-polder, Ostermarsch, Süderneuland I, Süderneuland II, Tidofeld und Westermarsch I.

Die CDU-Fraktion ist vorschlagsberechtigt für die Ortsteile Norddeich und Westermarsch II.

Die Wählergruppe „ZoB“ ist vorschlagsberechtigt für den Ortsteil Neuwesteel.

Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die sie oder er bestellt wird, wohnen.

Die Bestimmung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers erfolgt durch Beschluss des Rates. Der Rat ist bei der Beschlussfassung an den Vorschlag der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion bzw. der Wählergruppe „ZoB“ gebunden.

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Zuständig hierfür ist gemäß § 85 Abs. 1 S. 3 NKomVG der Bürgermeister.

Die Ernennung der neu bestellten Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen durch den Bürgermeister erfolgt in einer gesonderten Veranstaltung.

Die Fraktionen SPD und CDU teilen mit, dass sie jeweils für die Ortsteile Bargebur und Norddeich noch keinen Ortsvorsteher gefunden haben.

Der Rat beschließt:

Zur Ortsvorsteherin bzw. zum Ortsvorsteher werden bestimmt:

<u>Ortsteil</u>	<u>Name</u>
Bargebur	./.
Leybucht-polder	Gerd Hoffmann
Neuwesteel	Heike Ippen
Norddeich	./.
Ostermarsch	Manfred Placke

Süderneuland I	Wolfgang Hinrichs
Süderneuland II	Lars Tjaden
Tidofeld	Ursula Jahnke
Westermarsch I	Gerd Zitting
Westermarsch II	Johann Oldewurtel

Stimmergebnis: **Ja-Stimmen:** **35**
 Nein-Stimmen: **0**
 Enthaltungen: **0**

zu 17 **Änderung des Gesellschaftervertrages der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, hier: § 7 Abs. 1 Buchstabe c, Zusammensetzung des Aufsichtsrates, sowie § 7 Abs. 4; Antrag der SPD-Fraktion vom 15.10.2016 1921/2016/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 15.10.2016 beantragt die SPD-Fraktion eine Änderung des § 7 Abs. 1 Buchstabe c sowie des § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH.

Zur Begründung wird auf das Antragsschreiben vom 15.10.2016 verwiesen.

Ratsherr Tjaden teilt mit, dass er Mitarbeiter der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH sei und nicht wisse, ob er an der Abstimmung teilnehmen dürfe.

Erster Stadtrat Eilers teilt mit, dass er aufgrund des § 41 Abs. 2 NKomVG nicht an der Beratung teilnehmen dürfe. Diese Rechtsauffassung sei mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich abgestimmt.

Ratsherr Tjaden verlässt nach Aufforderung des Ratsvorsitzenden die Beratung und nimmt im Zuschauerbereich Platz.

Ratsherr Forster begründet den Antrag der SPD-Fraktion.

Beigeordnete van Gerpen ergänzt, dass die Sparten der Wirtschaftsbetriebe Versorgung, Tourismus und Bäder einen eigenen Vertreter haben sollen.

Beigeordnete Sikken berichtet über die guten Erfahrungen der Vergangenheit. Der Arbeitnehmervertreter habe einen ständigen Tagesordnungspunkt um über deren Belange zu berichten. Der Antrag werde daher abgelehnt.

Beigeordneter Feldmann erklärt, dass seine Fraktion den Antrag unterstütze. In der Vergangenheit gab es eine schwere Krise. Man sollte den Antrag als eine Bereicherung für den Aufsichtsrat ansehen.

Ratsfrau Albers weist darauf hin, dass es sich hierbei um ein öffentliches Unternehmen handelt. Der Aufsichtsrat werde nach dem Stärkeverhältnis des Rates gebildet. Hinzu komme ein Vertreter der Arbeitnehmer. Man halte die jetzige Zusammensetzung für gut. Man lehne den Antrag daher ab.

Ratsherr Wallow glaubt dass es dass der neuem Aufsichtsrat bewusst sei, dass viele Entscheidungen öffentlich freigegeben werden sollten.

Der Rat beschließt nach kurzer weiterer Diskussion:

Dem Antrag der SPD-Fraktion vom 15.10.2016 auf Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH in den § 7 Abs. 1 Buchstabe c und § 7 Abs. 4 wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	18
	Enthaltungen:	0

zu 18 Förderung der Kunstschule Norden e. V.;
Vereinbarung über Leistungen und Ziele für die Jahre 2017 bis 2020
1908/2016/2.2

Sach- und Rechtslage:

Der Landkreis Aurich und die Stadt Norden beteiligen sich an der finanziellen Absicherung der Kunstschule Norden mit jährlichen Zuschüssen von 42.000 Euro bzw. 15.000 Euro.

Die Leiterin der Kunstschule Norden hat die positive Entwicklung der Kunstschule und die Planungen für den Zeitraum 2017 bis 2020 in der Sitzung des Jugend-, Bildungs- und Sozial- und Sportausschusses am 04.11.2015 (Beschluss –Nr. 1514/2016/2.2) dargestellt. Es wurde um die Fortsetzung der Vereinbarung bis zum Jahr 2020 und die Erhöhung des jährlichen Zuschusses auf **18.000 Euro** gebeten. Der Antrag wurde ebenfalls an den Landkreis gerichtet mit der Bitte, den Zuschuss auf **45.000 Euro** anzuheben.

Der Verwaltungsausschuss hat am 10.11.2015 der Fortführung der Vereinbarung zugestimmt. Vor Vertragsabschluss soll aber die Entscheidung des Landkreises vorliegen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 beschlossen, eine Vereinbarung für weitere 4 Jahre zu schließen und den jährlichen Zuschuss auf **45.000 Euro** festgesetzt.

Die Verwaltung schlägt vor, für den Zeitraum 2017 bis 2020 einen Zuschuss von jährlich **18.000 Euro** zu zahlen. Der Betrag wurde im Haushaltsplanentwurf 2017 eingeplant.

Ratsherr Tjaden nimmt wieder an der Sitzung teil.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Fortsetzung der gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Aurich, der Stadt Norden und der Kunstschule Norden e. V. über die Ziele und Leistungen sowie die**

- finanzielle Absicherung der Kunstschule für den Zeitraum 2017 bis 2020 wird zugestimmt.**
2. Der Zuschuss beträgt jährlich 18.000 Euro.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	35
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 19 Ernennung zum Stadtbrandmeister
1906/2016/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 des niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandschG) endet die Amtszeit von ehrenamtlichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr spätestens mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 63. Lebensjahr vollenden.

Der derzeitige Stadtbrandmeister Hans-Dieter Stellmacher erreicht diese Altersgrenze im Januar 2017. Aus diesem Grund möchte er sich bereits zum 01.12.2016 von dem Amt zurückziehen.

Die Amtszeit des Stadtbrandmeisters und seiner Stellvertreter endet offiziell erst am 30.11.2018. Aufgrund dessen bittet Herr Stellmacher um vorzeitige Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses von ihm und seinen Stellvertretern (Thomas Kettler und Thomas Weege) zum 30.11.2016.

Gemäß § 13 Abs. 2 NBrandschG wird der Stadtbrandmeister für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat nach Anhörung des stellvertretenden Kreisbrandmeisters, auf Vorschlag der Freiwilligen Feuerwehr.

Auf der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden am 04.10.2016 wurde Herr Thomas Kettler unter Einhaltung der nach dem NBrandschG vorgeschriebenen Verfahrensbestimmungen zum Stadtbrandmeister vorgeschlagen. Der Kreisbrandmeister hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Die erforderlichen Voraussetzungen nach dem Brandschutzgesetz hat Herr Kettler erfüllt. Er ist sowohl persönlich (feuerwehrtauglich), als auch fachlich (vorgeschriebene Ausbildungslehrgänge erfolgreich abgeschlossen) geeignet, die Funktion des Stadtbrandmeisters auszuüben. Dies zeigte sich auch bei den bisherigen Erfahrungen mit ihm in der Praxis als 1. stellv. Stadtbrandmeister seit 2012.

Der Rat beschließt:

- **Der Stadtbrandmeister (Hans-Dieter Stellmacher) und seine Stellvertreter (Thomas Kettler und Thomas Weege) werden zum 30.11.2016 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis entlassen.**
- **Der Hauptbrandmeister Thomas Kettler wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer vom 01.12.2016 bis zum 30.11.2022 zum Stadtbrandmeister ernannt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	35
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 20 Ernennung zum stellvertretenden Stadtbrandmeister
1907/2016/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 des niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandschG) endet die Amtszeit von ehrenamtlichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr spätestens mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 63. Lebensjahr vollenden.

Der derzeitige Stadtbrandmeister Hans-Dieter Stellmacher erreicht diese Altersgrenze im Januar 2017. Aus diesem Grund möchte er sich bereits zum 01.12.2016 von dem Amt zurückziehen.

Der 1. Stellv. Stadtbrandmeister Herr Thomas Kettler hat sich zur Wahl des neuen Stadtbrandmeisters aufstellen lassen, sodass er bei Zustimmung des Rates die Tätigkeit als stellvertretender Stadtbrandmeister nicht weiter ausführen kann. Folglich ist ein neuer stellv. Stadtbrandmeister zu Ernennen.

Gemäß § 13 Abs. 2 NBrandschG wird der stellv. Stadtbrandmeister für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat nach Anhörung des stellvertretenden Kreisbrandmeisters, auf Vorschlag der Freiwilligen Feuerwehr.

Auf der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden am 04.10.2016 wurde Herr Thomas Weege unter Einhaltung der nach dem NBrandschG vorgeschriebenen Verfahrensbestimmungen zum stellvertretenden Stadtbrandmeister vorgeschlagen. Der Kreisbrandmeister hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Die erforderlichen Voraussetzungen nach dem Brandschutzgesetz hat Herr Weege erfüllt. Er ist sowohl persönlich (feuerwehrtauglich), als auch fachlich (vorgeschriebene Ausbildungslehrgänge erfolgreich abgeschlossen) geeignet, die Funktion des stellv. Stadtbrandmeisters auszuüben. Dies zeigte sich auch bei den bisherigen Erfahrungen mit ihm in der Praxis als 2. stellv. Stadtbrandmeister seit 2012.

Der Rat beschließt:

Der Hauptbrandmeister Thomas Weege wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer vom 01.12.2016 bis zum 30.11.2022 zum stellvertretenden Stadtbrandmeister ernannt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	35
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 21 **95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: "Windenergie - Ostermarsch" - Abwägung, Feststellungsbeschluss 1914/2016/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 12.02.2015 die Aufstellung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Windenergie beschlossen.

Am 14.06.2016 erfolgte der Beschluss für die öffentliche Auslegung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durch den Rat.

Die Beteiligungen erfolgten im Zeitraum vom 27.06.2016 bis zum 29.07.2016. Die eingegangenen Stellungnahmen machten eine Änderung des Entwurfes notwendig. Der Teilbereich 2 (Leegland) befindet sich im Konflikt mit einer landesplanerischen Feststellung über Suchräume für eine Konverterstation (On- und Offshore-Windenergie). Für den Teilbereich 3 (Leybuchtpolder) liegen dem Landkreis Aurich durch Untersuchungen neue Erkenntnisse zu Vogelbewegungen vor. Die Teilbereiche 2 und 3 wurden in der Folge aus der Planung herausgenommen.

Am 08.09.2016 hat der Rat die überarbeitete Fassung und die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Diese wurden vom 20.09.2016 bis zum 21.10.2016 durchgeführt. Eine Änderung der Planung ergab sich durch die erneuten Beteiligungen nicht. Die eingegangenen Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge dazu ergeben sich aus der Abwägungstabelle.

Für die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun die Feststellung beschlossen werden.

Aufgrund des erheblichen Umfangs der Unterlagen sind in der Papierform dieser Sitzungsvorlage nur die Planzeichnung (verkleinert auf A3), die Begründung und die Abwägungstabelle enthalten. Auf Wunsch kann eine Ausfertigung in Papierform erfolgen. Alle Unterlagen sind in digitaler Form in Originalgröße im Ratsinformationssystem verfügbar.

Fachdienstleiter Wento stellt die Planungen vor.

Ratsherr Fischer-Joost bemängelt die kurze Vorbereitungszeit zu diesem Tagesordnungspunkt. Man sei an einem Punkt gekommen, an denen der Stromproduktion aus der Windenergie unwirtschaftlich sei. Aus volkswirtschaftlichen Gründen lehne er daher weitere Windenergieanlagen ab.

Ratsherr Mellies bedauert, dass es einen Windpark in Leybuchtpolder nicht geben werde. Er hätte gerne das ganze Gutachten des Landkreises eingesehen. Zudem bittet er um Informationen zur Bürgerbeteiligung.

Fachdienstleiter Wento antwortet, dass das Gutachten noch nicht vorliege. Derzeit gebe es Gespräche zum Thema Repowering und Bürgerbeteiligung mit den Investoren.

Beigeordneter Sikken ist ebenfalls der Meinung dass zusätzliche Windenergieanlagen „volkswirtschaftlicher Blödsinn“ seien. Er sei daher auch gegen den weiteren Ausbau. Dennoch werde seine Fraktion zustimmen um Rechtssicherheit zu gewährleisten und einen Wildwuchs zu verhindern.

Beigeordneter Feldmann möchte wissen ob die Anteile zur Bürgerbeteiligung der angedachten Windparks Leegeland und Leybuchtpolder auf Ostermarsch zugeschlagen werden kön-

nen.

Erster Stadtrat Eilers erklärt, dass Bürgerbeteiligung möglich sei. Auch die Wirtschaftsbetriebe sollen eine Anlage erhalten. Insgesamt seien 9 Windenergieanlagen in Ostermarsch ange-dacht.

Auf Nachfrage der Beigeordneten Kolbe antwortet Erster Stadtrat Eilers, dass man den Investo-ren keine Pflicht zur Bürgerbeteiligung auferlegen könne. Es gebe allerdings keine Anzeichen dafür, dass diese ihre Versprechungen nicht einhalten.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den über die Beteili-gung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der erneuten Beteili-gung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB im Zeitraum vom 17.12.2015 – 15.01.2016, vom 27.06.2016 – 29.07.2016 und 20.09.2016 – 21.10.2016 eingeholten Stellungnahmen.**
- 2. Nach Überprüfung aller eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Norden aufgrund von § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 58 NKomVG die Feststellung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	2
	Enthaltungen:	3

zu 22 Durchführung der Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Anfragen gestellt.

zu 23 Anfragen

Ratsherr Forster regt an die Einwohnerfragestellung zu Beginn und zum Ende der Ratssitzung durchzuführen. (Anm. der Verwaltung: Hierfür ist die Änderung der Geschäftsordnung notwen-dig).

Ratsherr Ulferts bittet beim Fressnapf-Gebäude die Zuwegung zum Bahnsteig so zu gestalten, sodass dass die jetzige Absenkung von 17 cm durch eine Rampe abgeschwächt wird.

Ratsherr Hinrichs möchte wissen, warum die Wirtschaftsbetriebe drei Geschäftsführer und nur einen Arbeitnehmervertreter haben.

zu 24 Wünsche und Anregungen

Keine.

zu 25 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 06.12.2016 um 17.00 Uhr statt.

zu 26 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 19:25 Uhr die Sitzung.

Der Altersvorsitzende
(Bis TOP 5)

gez.

-Julius-

Der Bürgermeister

gez.

-Schmelzle-

Der Ratsvorsitzende
(Ab TOP 6)

gez.

-Reinders-

Der Protokollführer

gez.

-Reemts-